



**Begründung:**

Neben einigen redaktionellen Änderungen, die sich auf die Höhe der Gebühren nicht auswirken, sollen folgende Punkte in die Friedhofsgebührensatzung mit aufgenommen werden:

**1. Grabgebühren für islamische Bestattungen**

Die Gebühr setzt sich aus den Gebühren für die Wahlgrabstätten und den Kosten für die Pflege der Gräber zusammen, da die Gräber nach der Beisetzung durch die Hinterbliebenen nicht weiter gepflegt werden. Hierfür wurden – wie bei der Pflege der anonymen und teilanonymen Gräber – bei einem Zeitraum von 30 Jahren Kosten in Höhe von 660 €, bei einem Zeitraum von 40 Jahren 880 €, ermittelt.

**2. Gebühren für das Läuten ohne vorherige Nutzung der Friedhofsanlage**

Wenn die Aufbahrung, Trauerfeier usw. bei einem Bestatter stattfindet und anschließend die Beisetzung auf dem Friedhof Tholenswehr stattfindet, werden die Glocken der Friedhofsanlage geläutet während der Trauerzug zu der Grabstätte schreitet und nachdem die Beisetzung vollzogen wurde. Hierfür soll die Gebühr eingeführt werden.

**Anlagen:**

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Emden
- Übersicht über die Änderungsvorschläge

\_\_\_\_\_  
Leiter/in der federführenden  
Orgaeinheit

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter/in  
des federführenden Fachdienstes

\_\_\_\_\_  
Verwaltungsvorstand

\_\_\_\_\_  
Mitzeichnung des  
Juristischen Dienstes

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

geprüft FD 210:

